



⋮ Bundeskonferenz der Frauen-
und Gleichstellungsbeauftragten
an Hochschulen e.V.

Satzung der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V. (bukof)¹

Präambel

Die bukof wurde im Jahr 1990 gegründet, um geschlechterpolitischen Akteur*innen an den Hochschulen Vernetzung und Austausch zu ermöglichen. Dem ging in Ansehung des Grundgesetzes – insbesondere die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 – eine Zeit des politischen Ringens um die Etablierung von Frauenbeauftragten an den Hochschulen voraus.

Die bukof versteht sich seitdem als gleichstellungspolitische Stimme im wissenschafts- und hochschulpolitischen Diskurs. In der bukof sind alle verbunden, die Struktur und Kultur von Hochschulen in Deutschland geschlechtergerecht gestalten.

§ 1 Name, Sitz, Ethik

Der Verein führt den Namen „Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V.“ (in Folge „bukof“ genannt) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die bukof vertritt ein zukunftsorientiertes inklusives und intersektionales Gesellschaftsbild, das der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet ist und dieser im Sinne einer wehrhaften Demokratie zu Wirksamkeit verhelfen will. Dabei wird die bukof getragen von ihren Mitgliedshochschulen. Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit in der bukof sind die demokratischen Werte unserer Gesellschaft, insbesondere die Menschenrechte. Im Bewusstsein der Lehren aus der deutschen Geschichte bedeutet dies für die bukof, jeglicher Form der Vereinnahmung durch menschenverachtende Ideologien, insbesondere antifeministische, queerfeindliche und rechtsextremistische Strömungen, als unvereinbar mit unseren Grundwerten entschieden entgegenzutreten. In den kritischen wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Diskursen pflegt die bukof einen respektvollen Umgang und setzt sich solidarisch für die Förderung eines geschlechter- und gesellschaftspolitisch wirksamen Kulturwandels an den Hochschulen sowie für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein. Als Orte, von denen bedeutende gesellschaftliche Impulse ausgehen, tragen Hochschulen hier ein hohes Maß an Verantwortung.

Die bukof tritt für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und für zivilgesellschaftliche Teilhabe ein, um ein friedliches und respektvolles Miteinander zu stärken und gesellschaftlichen Spaltungsprozessen entgegenzuwirken.

§ 2 Zweck

- (1) In der bukof wirken die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit, der intersektionalen Gleichstellungsarbeit und der Frauenförderung an Hochschulen zusammen. Die bukof setzt sich dafür ein, Benachteiligungen von Frauen an Hochschulen abzubauen und im Hochschulbereich den gleichstellungspolitischen Auftrag gemäß Art. 3 GG verfassungsgemäß voranzubringen. Sie arbeitet geschlechternvielfältig und geschlechterinklusiv und möchte einen aktiven Beitrag zur Demokratiestärkung leisten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. § 52 Abs. 2 Nr. 18 Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Wechselseitige Information der Mitglieder über Entwicklungen von hochschul- und gleichstellungspolitischer Bedeutung, Erfahrungsaustausch über Frauenförderungs- und Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen,
 - Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu Fragen von hochschul- und gleichstellungspolitischer Bedeutung,
 - Vorschläge an Mandatsträger*innen, die politische Administration und Wissenschaftsorganisationen auf Bundesebene zu gleichstellungspolitischen Fragen an Hochschulen,
 - Initiierung von Forschungsarbeiten zur Gleichstellung an Hochschulen.
- (5) Die bukof verfolgt den in Absatz 2 genannten Zweck für alle Hochschultypen und Mitgliedergruppen auf Bundesebene, gegenüber der Europäischen Union und anderen Staaten, soweit Bundeskompetenzen berührt sind. In diesem Sinne kooperiert sie national und international mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen zwecks Netzwerkbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der bukof sind die Hochschulen, vertreten durch:
 - Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte,
 - Mitarbeiter*innen in Gleichstellungsbüros/ Frauenbüros an Hochschulen,
 - Funktionsträger*innen in den Bereichen der Frauenförderung/ Gleichstellung an Hochschulen
 - Mitarbeiter*innen von Geschäfts- und Koordinierungsstellen der Landeskonferenzen, sofern sie arbeitsrechtlich Angehörige einer Hochschule sind.
- (2) Die in der bukof vertretenen Hochschulen müssen in der Liste der Hochschulrektorenkonferenz vertreten sein. Andere Hochschulen oder (Teil-)Körperschaften des öffentlichen Rechts, die selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, können auf Antrag aufgenommen werden. Der Antrag wird über den bukof-Vorstand eingereicht. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird gegenüber der bukof durch eine*n benannte*n Vertreter*in vertreten.
- (4) Ein Mitglied, das aus dem Verein austreten will, muss seinen Austritt schriftlich und mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand der bukof erklären. Ein Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende. Das austrittswillige Mitglied erhält vom Vorstand der bukof eine schriftliche Bestätigung mit dem frühestmöglichen Austrittsdatum.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Beiträge, Spenden, Fördermittel und Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die in der bukof vertretenen Hochschulen und die durch die Mitgliederversammlung aufgenommenen (Teil-)Körperschaften des öffentlichen Rechts, die selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, unterstützen die bukof finanziell durch jährlich zu leistende Beiträge. Die Beitragshöhe ist in der Mitgliederordnung der bukof geregelt.
- (3) Über die Höhe der Beiträge durch die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung der bukof mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung der bukof kann weitere besondere Möglichkeiten der kontinuierlichen finanziellen Förderung durch Dritte (z. B. Förderbeiträge oder Fördermitgliedschaften) einrichten.

§ 6 Organe der bukof

Die Organe der bukof sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Erweiterte Vorstand,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der bukof und steckt den Handlungsrahmen der anderen Organe ab. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung im Sinne der Zweckverwirklichung gem. § 2 (Zweck) und § 5 (Finanzierung)
 - Einrichtung und Fortsetzung von Kommissionen,
 - Bestellung der Kommissionssprecher*innen,
 - Verabschiedung des Finanzplans,
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die der Satzung nachgeordneten Vereinsordnungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Für ihre Organisation ist der Vorstand verantwortlich. Er lädt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Anträge ein.
- (3) Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder im Sinne des § 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn die Satzung gibt anderes vor. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied als Versammlungsleiter*in geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt worden ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von der*dem Versammlungsleiter*in unterzeichnet.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Beitragshöhe, zur Änderung der Mitgliederordnung und auf vorzeitige Neuwahl des Vorstands müssen mit der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden und bedürfen zur Beschlussfassung der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme zu Gegenständen gemäß Abs. 6, sind möglich. Ihre Zulassung zur Behandlung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt alle anderen Organe der bukof. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Landeskonferenzen, Kommissionen und mit dem Vorstand,
 - Beschlussfassung zu Anträgen, die die vorangegangene Mitgliederversammlung an den Erweiterten Vorstand verwiesen hat,
 - Beschlussfassung zu aktuellen Themen im Sinne von § 2 (Zweck),
 - Einsetzung der Antragskommission.
- (2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Landeskonferenzen und Kommissionen mit je einer Vertretung sowie den Vorstandsmitgliedern. Die Vertreter*innen der Landeskonferenzen und der Kommissionen sollen verbindlich benannt sein. Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Mehrstimmen aufgrund von Doppelfunktionen (Satz 1) sind nicht möglich.
- (3) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal zwischen den Mitgliederversammlungen öffentlich für die Mitglieder der bukof. Der Vorstand lädt mindestens drei Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung ein. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder des Erweiterten Vorstands finden weitere Sitzungen statt. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50 % seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die bukof nach außen. Er ergreift Initiativen, gibt Empfehlungen und bereitet Beschlüsse vor. Er legt mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jährlich seinen Rechenschaftsbericht und einen Budgetvoranschlag vor. Er ist für die Einhaltung des verabschiedeten Budgets verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands gebunden und führt diese aus. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung ein gemeinsames Antragsrecht. Er kann in Absprache mit den Antragsteller*innen vor der Ausführung von Beschlüssen diese auf sachliches Zutreffen und juristische Korrektheit prüfen und ggf. dem Erweiterten Vorstand zur erneuten Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Gem. § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder unabhängig von Mitgliedergruppen und Hochschultypen. Vorschlagsrecht haben die Landeskonferenzen und Kommissionen. Zusätzlich können Kandidat*innen auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern gemäß § 6 unterschrieben sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, für Studierende auf deren Wunsch ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein neues

Vorstandsmitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (5) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung in Eigenverantwortung und geben sie den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Wahl bekannt. Dabei sind für Abwesenheit Vertretungsregelungen vorzusehen.

§ 10 Kommissionen

- (1) Die Kommissionen arbeiten eigenständig zu ihrem jeweiligen Auftrag. Sie sorgen für die Bekanntgabe ihrer Arbeitsergebnisse innerhalb der bukof und berichten insbesondere der Mitgliederversammlung schriftlich. Über die Darstellung ihrer Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.
- (2) Die Kommissionen haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind mit mindestens je einer Vertretung Mitglied im Erweiterten Vorstand der bukof. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstands vorzulegen ist.

§ 12 Datenschutz

Um den Vereinszweck zu erfüllen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend geboten ist. Eine vom Vorstand beschlossene vereinsinterne Datenschutzrichtlinie kann Einzelheiten konkretisieren.

§ 13 Geschäftsstelle

Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereins werden im Auftrag des Vorstands von einer Geschäftsstelle durchgeführt. Die Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche sich der Vorstand gibt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der bukof oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gewalt gegen Frauen beenden e. V. (Zentrale Informationsstelle Autonomer

Frauenhäuser) (Steuernummer: 66/270/07898) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Heilbronn, 18.09.2025

¹ Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.225